Schweizer Fleisch-Fachverband
Union Professionnelle Suisse de la Viande
Unione Professionale Svizzera della Carne

Reglement zur Beitragssatzreduktion gemäss Art. 9 Abs. 3 des Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft

vom 8.07.2025

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt die Beitragssatzreduktion für Betriebe, deren Mitarbeitende überwiegend nicht in der Fleischwirtschaft tätig sind, gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Reglements über den Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft..

Art. 2 *Zuständigkeit*

Die Fondskommission ist gemäss Art. 9 Abs. 3 des Reglements über den Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft befugt, eine Beitragssatzreduktion in Form dieses Reglements zu erlassen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Art. 3 *Beitragssatzreduktionen*

1 Betriebe mit einer jährlichen Beitragspflicht von über CHF 20'000 bis maximal CHF 39'999 können eine Beitragssatzreduktion von 10 % erhalten.

2 Betriebe mit einer jährlichen Beitragspflicht von über CHF 40'000 können eine Beitragssatzreduktion von 15 % erhalten.

3 Alternativ kann mit Betrieben mit einer Beitragspflicht von über CHF 40'000 eine pauschale Beitragssatzreduktion in Verbindung mit einer verbindlichen Zusatzdienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Fondskommission Berufsbildungsfonds Fleischwirtschaft

Präsident der Fondskommission	Geschäftsführer der SFF
Christian Rogenmoser	Daniel Schnider